Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 zur Anpassung der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 1/2023

---

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs um Leistungen, die Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) sind. In seinem Beschluss in seiner 419. Sitzung hat sich der Bewertungsausschuss einen Überprüfungsauftrag zu den derzeit geltenden Vorgaben gegeben. Der Überprüfungsauftrag wurde auf Basis eines vom Institut des Bewertungsausschusses erstellten Evaluationsberichts abgearbeitet. Mit diesem Beschluss werden in den Teilen A bis C die auf Basis der Evaluation als notwendig erachteten Anpassungen an den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 611. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 621. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), sowie in seiner 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 520. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), vorgenommen und mit Teil D die bisherigen Datenlieferungen in der Satzart ASV_BE gemäß Beschlussteil B des Bewertungsausschusses in seiner 422. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, als alleinige Lieferung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung inhaltsgleich unbefristet fortgeführt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss passt mit den Teilen A und B des vorliegenden Beschlusses den ASV-Bereinigungszeitraum von derzeit je Indikation und KV-Bezirk vier Jahren, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2024, auf, sofern es eine indikations-

spezifische Entsprechung nach § 116b SGB V (alt) (ambulante Behandlung im Krankenhaus, ABK) gab, für einen Zeitraum von drei Jahren, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 4/2023 und mindestens bis zum Ablauf von fünf vollen Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden G-BA-ASV-Richtlinienbeschlusses an. Die derzeit beim Institut des Bewertungsausschusses vorliegenden ASV-Abrechnungsdaten zeigten, dass sich der Übergang von § 116b SGB V (alt) zur ASV je Indikation sehr unterschiedlich gestaltet. Um den Übergang abbilden zu können, ist nun zusätzlich die Frist bis zum Ablauf von fünf vollen Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden G-BA-ASV-Richtlinienbeschlusses vorgesehen.

Die Prüfung der Notwendigkeit von Anpassungen an den indikationsspezifischen Vorgaben wird durch Teil A des vorliegenden Beschlusses dahingehend ergänzt, dass diese auch gegeben ist, wenn bis zum bundesweit erstmaligen Beginn der Bereinigung des letzten Bereinigungsjahres wesentliche neue Erkenntnisse zu den beschlossenen Vorgaben vorliegen.

Das für den Beginn der Bereinigung maßgebliche Signalquartal wird durch die Teile A, B und C des vorliegenden Beschlusses neu bestimmt, da es Konstellationen gab, die den Bereinigungsbeginn unsachgemäß auslösten. Ab dem Bereinigungsquartal 1/2023 sind mindestens drei Patienten im selben Bereinigungsquartal mit jeweils mindestens einem ASV-Abrechnungsfall für das auslösende Quartal erforderlich.

Auf Basis der vom Institut durchgeführten Evaluation bezogen auf die Patientenzahlen gemäß § 116b SGB V (alt) ist ersichtlich, dass die ursprüngliche Annahme eines zeitnahen und vollständigen Aufgehens der ABK in der ASV sich nicht in jedem Fall erfüllt. Um dies adäquat in den basiswirksam zu bereinigenden Werten abbilden zu können, ist gemäß den Teilen A und B des vorliegenden Beschlusses vor dem Basiswirksamwerden eine Prüfung der Anrechnung der historischen Anzahl der nach § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten vorgesehen, sofern eine der Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses für eine ASV-Indikation bis zum bundesweit erstmaligen Beginn der Bereinigung des letzten Bereinigungsjahres Hinweise darauf hat, dass der bei den Berechnungen verwendete Anteilswert von 0,5 nicht sachgerecht ist. Die AG ASV-Bereinigungsberechnungen überprüft diesen Wert und der Bewertungsausschuss beschließt einen ggf. abweichenden Wert in der indikationsspezifischen Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung, zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023.

Der umgesetzte Prüfauftrag wurde mit Teil A des vorliegenden Beschlusses ersetzt durch einen Kurzbericht zur ASV-Bereinigung. Das Institut des Bewertungsausschusses berichtet dazu jährlich bis zum 31. Juli die ASV-Patientenzahlen, die Patientenzahlen gemäß § 116b SGB V (alt), die beschlossenen Fallwerte und Patientenhöchstzahlen und die zu berücksichtigende ASV-Patientenzahl sowie die ASV-Differenzbereinigungs-

menge in Punkten aus der mit Teil D des vorliegenden Beschlusses inhaltsgleich fortgeführten Satzart ASV_BE sowie zusätzlich den mit dem jeweils maßgeblichen Punktwert in Euro umgerechneten ASV-Differenzbereinigungsbetrag. Außerdem wurde mit Teil B des vorliegenden Beschlusses in der ersten Abbildung des Rechenschemas im Technischen Anhang 1 die bereits dargelegte mögliche Anpassung des Anteilswerts von 0,5 nachvollzogen. Die zweite Abbildung wurde gestrichen, da diese nunmehr obsolet ist.

Mit Teil C des vorliegenden Beschlusses werden zudem im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 520. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), weitere aus diesen Änderungen resultierende Folgeänderungen aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 1/2023 in Kraft.